

- Entwurf -

**Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Sachsens und weiterer Kirchengesetze
Vom ...**

Reg. Nr.: 1201 (10) 448

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „getreu dem Glauben der Väter“ durch die Wörter „als Kirche der Reformation in der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landeskirche umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen in den Grenzen von 1922, soweit es in der Bundesrepublik Deutschland liegt.“

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landeskirche steht durch die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landeskirche und ihre Untergliederungen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gründung der Landeskirche auf ihre Bekenntnisschriften bleibt unverändert.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.

(5) Die Landeskirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Sie weiß sich verpflichtet, ihre Verkündigung, ihre Lehre und ihren Dienst am biblischen Zeugnis zu prüfen und Verfälschungen abzuwehren, um so in der Einheit des Bekenntnisses zu bleiben und zu wachsen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium Jesu Christi allen Menschen zu bezeugen. Sie dient allen ihren Gliedern nach dem Auftrage ihres Herrn.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „setzen“ die Wörter „unbeschadet der Aufgabe jedes Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ämte“ durch das Wort „Amt“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „anvertrauten Dienstes in mancherlei Ämtern und Aufgaben“ durch die Wörter „gegebenen Auftrags in verschiedenen Ämtern und Diensten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle Ämter und Dienste in Kirche und Gemeinde tragen gemeinsam zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrages bei. In ihnen sollen die unterschiedlichen Gaben zur Einheit und Stärkung der Kirche und zum Dienst in der Welt zusammenwirken.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kirchliche Mitarbeiter im Haupt-, Neben- oder Ehrenamt haben im Rahmen ihres besonderen Dienstes Anteil am Auftrag der Kirche.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in der Landeskirche tätigen Einrichtungen und Werke sind ungeachtet ihrer Rechtsform durch den Auftrag Gottes an seine Kirche geforderte Wesens- und Lebensäußerungen der Landeskirche und ihrer Gemeinden. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der evangelischen Diaspora sowie der Bildung. Sie haben ihre Arbeit in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Beachtung der landeskirchlichen Ordnung zu versehen. Sie bedürfen der Anerkennung durch das Landeskirchenamt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Missionarische Arbeit dient der Erfüllung des Auftrages des Herrn der Kirche, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen. Der weltweite missionarische Auftrag der Kirche wird in der Landeskirche vornehmlich durch das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig wahrgenommen. Dieses unterhält und fördert im Rahmen seiner Aufgaben Verbindungen zu Kirchen in der Ökumene durch wechselseitige Teilhabe an Zeugnis und Dienst. Es weiß sich mit seinen Partnern zur Weltmission verpflichtet. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sie hat das Evangelium zu bezeugen und dafür zu sorgen, dass die Taufe empfangen und das Abendmahl gefeiert wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Herr schafft durch Wort und Sakrament Gemeinschaft der Glieder mit ihm und untereinander. Darum sollen die Gemeindeglieder mit ihren Gaben und Kräften ihrer Gemeinde und einander dienen. Die Gemeinde ihrerseits soll Raum und Möglichkeit schaffen, diese Gemeinschaft zu pflegen und im Dienst an jedermann zu bewähren.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchgemeinden, von ihnen gebildete Kirchspiele und Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der bisherige Rechtsstatus der kirchlichen und geistlichen Lehren sowie der Stiftungen und Anstalten bleibt unberührt.“

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „helfen“ das Wort „sie“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Kirchgemeinde ist räumlich begrenzt. Das gesamte Gebiet der Landeskirche ist in Kirchgemeinden aufgeteilt. Daneben können durch Kirchengesetz auch von räumlichen Grenzen unabhängig Kirchgemeinden gebildet werden.

(5) Die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchgemeinden sowie die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise von Kirchspielen werden durch Kirchengesetz geregelt.“

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

(1) In jeder Kirchgemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet, der aus gewählten und berufenen Kirchenvorstehern und dem Pfarrer besteht.

(2) Der Kirchenvorstand leitet die Gemeinde und vertritt sie im Rechtsverkehr. Der besondere Dienst des Pfarrers ist es, die Kirchgemeinde mit Wort und Sakrament zu leiten.

(3) Der Kirchenvorstand unterstützt die Mitarbeiter der Gemeinde bei Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Alle Amtsträger und Mitarbeiter der Kirchgemeinde bilden eine Dienstgemeinschaft, die ihre Aufgaben miteinander abstimmt, um der Gemeinde am besten zu dienen.

(5) Aufgaben, Ordnung, Vertretung und Verwaltung der Kirchgemeinden werden im Einzelnen durch Kirchengesetz – die Kirchgemeindeordnung – geregelt.“

12. § 11a wird aufgehoben.

13. § 12 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 13 wird § 12.

15. Die Überschrift vor § 13 wird die Überschrift vor § 12.

16. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13

- (1) Der Kirchenbezirk trägt Verantwortung für den Auftrag der Kirche in seinem Bereich.
- (2) Er erfüllt die ihm übertragenen übergemeindlichen Aufgaben. Er unterstützt die Kirchgemeinden und Einrichtungen. Er fördert die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Werken im Kirchenbezirk.
- (3) Der Kirchenbezirk fördert die missionarische und diakonische Arbeit, pflegt die ökumenische Zusammenarbeit der Kirchen und nimmt seine Verantwortung in der Öffentlichkeit wahr.“

17. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

- (1) In jedem Kirchenbezirk wird aus Vertretern der Kirchgemeinden und Kirchspiele eine Kirchenbezirkssynode gebildet.
- (2) Die Kirchenbezirkssynode wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenbezirks mit.
- (3) Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt die synodalen Mitglieder des Kirchenbezirksvorstandes.
 - b) Sie beschließt den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen.
 - c) Sie wirkt mit bei der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk.
- (4) Sie setzt sich nach folgenden Grundsätzen zusammen:
 - a) Für die Anzahl der gewählten Mitglieder ist die Zahl der Gemeindeglieder in den Kirchgemeinden und Kirchspielen zu berücksichtigen.
 - b) Für die Zahl und Auswahl der berufenen Mitglieder sind insbesondere die Vielgestaltigkeit und die kirchlichen Aufgaben im Kirchenbezirk zu berücksichtigen.
- (5) Die Leitung und die Vertretung des Kirchenbezirks im Rechtsverkehr nimmt der Kirchenbezirksvorstand wahr. Die Stellung des Superintendenten bleibt unberührt.
- (6) Der Kirchenbezirksvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahr. Er erarbeitet den Haushalt- und Stellenplan des Kirchenbezirks und setzt diesen um. Der Kirchenbezirksvorstand unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk. Er übt die Dienstaufsicht über die beim Kirchenbezirk angestellten kirchlichen Mitarbeiter aus.
- (7) Der Kirchenbezirk darf zur Deckung seiner Bedürfnisse von den ihm angehörenden Kirchgemeinden und Kirchspielen Umlagen erheben, soweit die eigenen Einnahmen hierfür nicht ausreichen.
- (8) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

18. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

- (1) Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen des Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt.
- (2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beaufsichtigung und Förderung des kirchlichen Lebens,
 2. seelsorgerliche Begleitung der Pfarrer und Kandidaten, Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel der Pfarrer und Kandidaten sowie Sorge für ihre Fortbildung,
 3. regelmäßige Kirchenvisitationen und Berichterstattung über wesentliche kirchliche Vorgänge an Landesbischof und Landeskirchenamt,
 4. Ordination und Einführung der Pfarrer,
 5. Bereinigung von Beschwerdefällen,
 6. Verantwortung für die geistliche Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter des Kirchenbezirks,

7. Förderung der Gemeinschaft aller kirchlichen Mitarbeiter sowie der Zusammenarbeit der kirchlichen Dienste und Werke im Kirchenbezirk,
 8. Förderung der Ökumene,
 9. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit
 10. Beratung des Landesbischofs (vgl. § 28 Abs. 3).
- (3) Ihr Amt soll mit einem ständigen Pfarramt verbunden sein.
 - (4) Im einzelnen werden die Aufgaben der Superintendenten durch Kirchengesetz geregelt.
 - (5) Die Superintendenten werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente ernannt und vom Landeskirchenamt verpflichtet. Das Gehör soll vor der Herausgabe der Vorschläge für das betreffende Pfarramt erfolgen.“

19. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

20. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

- (1) Die Landessynode stellt die Vertretung aller Kirchengemeinden und Bereiche des kirchlichen Lebens der Landeskirche dar.
- (2) Sie trägt Verantwortung für alle Angelegenheiten der Landeskirche und kann darüber beraten und beschließen. Gemeinsam mit den anderen kirchenleitenden Organen sorgt sie dafür, dass das Evangelium rein verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Die Landessynode kann Kundgebungen erlassen.
- (3) Der Landessynode obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die landeskirchliche Gesetzgebung,
 2. die Prüfung und Erledigung der Vorlagen,
 3. die Beschlussfassung über den Haushaltplan der Landeskirche und die Entlastung nach Abschluss der Rechnungsprüfung,
 4. die Beschlussfassung über die Erhebung von Kirchensteuern,
 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten durch die Landeskirche, soweit nicht dem Landeskirchenamt übertragen,
 6. die Beschlussfassung über Gesuche und Eingaben an die Landessynode,
 7. die Beschlussfassung über die Grenzen der Landeskirche,
 8. die Beschlussfassung über Ordnungen des kirchlichen Lebens,
 9. die Beschlussfassung über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen, Agenden und Gesangbücher,
 10. Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes, in einem gemeinsamen Wahlkörper mit den nichtsynodalen Mitgliedern der Kirchenleitung,
 11. die Wahl der synodalen Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenleitung sowie die Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Synodengliedkirchlicher Zusammenschlüsse,
 12. die Beschlussfassung auf Beschwerden über den Landesbischof, das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung.“

21. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

- (1) Die Landessynode besteht aus 80 Mitgliedern, von denen 60 zu wählen und 20 zu berufen sind.
- (2) Gewählt werden 60 Synodale, von denen 20 Pfarrer sein müssen. Als Pfarrer im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Geistlichen nach Absatz 6 Buchst. b bis f.
- (3) Vier zu berufende Mitglieder müssen Superintendenten der Landeskirche sein. Ferner soll ein Professor der Theologie an der theologischen Fakultät der Universität Leipzig in die Landessynode berufen werden.
- (4) Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode wird das Gebiet der Landeskirche in Wahlkreise aufgegliedert.

- (5) In jedem Wahlkreis sind drei Synodale zu wählen, von denen einer Pfarrer sein muss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Wahlberechtigt sind:
- a) alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Landeskirche sowie
 - b) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in der Landeskirche eine Pfarrstelle innehaben,
 - c) ordinierte Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
 - d) andere Ordinierte, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen oder als Pfarrer und Pfarrerinnen im Ehrenamt tätig sind,
 - e) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe,
 - f) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere Ordinierte im Ruhestand, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Die Wahl wird von der Kirchenleitung ausgeschrieben und vom Landeskirchenamt durchgeführt.
- (8) Das Nähere zur Wahl regelt ein Kirchengesetz.“

22. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

- (1) Die Berufung von Mitgliedern der Landessynode nimmt die Kirchenleitung vor. Sie berücksichtigt dabei die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgabenfelder, vornehmlich in den Diensten, Werken und Einrichtungen der Landeskirche, soweit sich diese nicht schon in den gewählten Mitgliedern darstellt. Befindet sich unter den gewählten Mitgliedern kein Vertreter des sorbischen Bevölkerungsteils, so ist ein solcher zu berufen.
- (2) Für die Berufung der Superintendenten (§ 19 Abs. 3) ist der Kirchenleitung ein von den Superintendenten der Landeskirche zu beschließender Vorschlag zuzuleiten, der die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden enthalten muss.“

23. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

- (1) In die Landessynode gewählt oder berufen werden können
- a) alle Glieder von Kirchgemeinden der Landeskirche, die nach der bestehenden Ordnung zum Kirchenvorsteher wählbar sind,
 - b) alle in § 19 Abs. 6 Buchst. b bis f genannten Geistlichen sowie ordinierte theologische Hochschullehrer.
- (2) Mitglieder des Landeskirchenamtes können der Landessynode nicht angehören.
- (3) Superintendenten können nicht in die Landessynode gewählt werden.“

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Gelübde“ jeweils durch das Wort „Gelöbnis“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „Wohlfahrt“ durch das Wort „Wohl“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

25. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Landessynode vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle derjenige Geistliche nach § 19 Abs. 6 Buchst. b bis f oder dasjenige Gemeindeglied nach § 21 Abs. 1 Buchst. a, das als Kandidat bei der Wahl nach dem Gewählten die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Steht kein solcher Kandidat als Mitglied zur Verfügung, so hat die Kirchenleitung eine Ersatzberufung auf Grund von Kandidatenvorschlägen aus dem Wahlkreis vorzunehmen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, so hat die Kirchenleitung eine entsprechende Ersatzberufung vorzunehmen.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Vernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landessynode kann die Erledigung einzelner Beschwerden (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 12) Gesuche oder Eingaben (vgl. § 18 Abs. 3 Nr. 6) einem ihrer Ausschüsse übertragen.“

27. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

- (1) Der Landesbischof ist der führende Geistliche der Landeskirche. Sein Dienst ist, mit Gottes Wort die Landeskirche zu leiten. Er kann Hirtenbriefe erlassen.
- (2) Der Landesbischof achtet darauf, dass das Evangelium rein verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Er ist zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Gebiet der Landeskirche berechtigt.
- (3) Seine Aufgabe ist es, die Einheit der Landeskirche zu bewahren und zu stärken. Der Landesbischof pflegt die Verbindung mit anderen Kirchen und repräsentiert die Landeskirche in der Öffentlichkeit.
- (4) Zu seinem Dienst gehört insbesondere:
 1. Kirchenbezirke und Kirchgemeinden zu visitieren,
 2. Evangelisation und Volksmission zu fördern,
 3. die von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit herbeizuführen,
 4. die Superintendenten in ihr Amt einzuführen und ihnen Weisungen für ihren Dienst zu geben,
 5. über die Ordination von Pfarrern durch die Superintendenten nach Feststellung der Ordinationsvoraussetzungen zu entscheiden (vgl. § 32 Abs. 6) und diese anzuordnen,
 6. dem Landeskirchenamt Vorschläge für die von diesem zu besetzenden Pfarrstellen zu machen, über die Berufung von Pfarrern und Pfarrerinnen in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe im Rahmen des § 28 Abs. 2 Nr. 2 mitzuentcheiden,
 7. das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu suchen,
 8. Seelsorge auszuüben,
 9. den Pfarrern und Pfarrerinnen mit Rat und Weisung zu helfen,
 10. die wissenschaftliche Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu fördern,
 11. für die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen zu sorgen und zu diesem Zwecke die Verbindung mit den theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere mit der Universität Leipzig, zu pflegen sowie die geistliche Aufsicht über das Predigerseminar zu führen,
 12. sich der geistlichen Förderung der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzunehmen,
 13. die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen.“

28. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

- (1) Der Landesbischof handelt in geschwisterlichem Zusammenwirken mit den anderen Organen der Landeskirche.
- (2) Er ist beteiligt
 1. an der Kirchenleitung als Vorsitzender,
 2. an der Arbeit des Landeskirchenamtes durch die Teilnahme an dessen kollegialer Beschlussfassung, bei der seine Stimme im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt,
 3. an den theologischen Prüfungen als Vorsitzender der Kommissionen.
Er kann einzelne Angelegenheiten, für die an sich das Landeskirchenamt zuständig ist, für die Entscheidung durch die Kirchenleitung in Anspruch nehmen.
- (3) Der Landesbischof bezieht die Superintendenten in wichtige geistliche Angelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens beratend ein.
- (4) Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung, gegen die er aus geistlichen Gründen Bedenken hat, binnen eines Monats Widerspruch erheben. Der angefochtene Beschluss gilt, wenn er in einer späteren Sitzung der Kirchenleitung mit Zweidrittelmehrheit wiederholt wird.“

29. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

- (1) Der Landesbischof wird von der Landessynode in einem gemeinsamen Wahlkörper mit den nichtsynodalen Mitgliedern der Kirchenleitung in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (2) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.
- (3) Der Landesbischof wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dieser folgendes Gelöbnis abzulegen:
`Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach den in der Landeskirche geltenden Ordnungen treu auszuüben.`“

30. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 und 4 wird das Wort „Behinderung“ jeweils durch das Wort „Verhinderung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Hilfsarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.

31. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat seinen Sitz in Dresden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Rechtskenntnisse haben soll und zur Führung eines Leitungsamtes befähigt ist“ durch die Wörter „die Befähigung zum Richteramt haben soll“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird Absatz 3.

32. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

- (1) Dem Landeskirchenamt obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Landeskirche gemäß der Kirchenverfassung, den Kirchengesetzen und den Beschlüssen der Kirchenleitung, soweit nicht die Zuständigkeit kirchengesetzlich einem anderen Organ übertragen ist.
- (2) Unbeschadet der Aufsichtsbefugnis anderer Stellen führt das Landeskirchenamt die oberste Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke und deren Organe sowie über die anderen in der Landeskirche bestehenden Körperschaften, Einrichtungen und Werke und erteilt die sich daraus ergebenden Genehmigungen. Es unterstützt die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information.
- (3) Das Landeskirchenamt sorgt für die Einhaltung und Weiterentwicklung der landeskirchlichen Ordnung und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Rechtsvorschriften erlassen.
- (4) Dem Landeskirchenamt obliegt die Durchführung des Haushaltplanes der Landeskirche. Es verwaltet das Vermögen der Landeskirche und führt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen.
- (5) Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche im Rechtsverkehr.
- (6) Das Landeskirchenamt sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen kirchlichen Amtsträger, regelt das kirchliche Prüfungswesen, entscheidet über die Errichtung und Einziehung von Pfarrstellen, stellt die Voraussetzungen für die Ordination der Pfarrer fest (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 5) und wirkt an der Besetzung der Pfarrstellen gemäß der landeskirchlichen Ordnung mit. Es kann Disziplinarverfahren nach Maßgabe des dafür geltenden Rechts einleiten.
- (7) Dem Landeskirchenamt obliegt die Berufung, Anstellung und Entlassung aller im unmittelbaren Dienst der Landeskirche stehenden Amtsträger, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Es übt die Dienst- und Fachaufsicht über diese Amtsträger aus.
- (8) Das Landeskirchenamt unterrichtet die Kirchenleitung über alle wichtigen Angelegenheiten, bereitet ihre Sitzungen vor und führt ihre Beschlüsse aus. Es nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, soweit ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder für bestimmte Fälle zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.
- (9) Das Landeskirchenamt ist befugt, einzelne ihm obliegende Aufgaben allgemein oder für bestimmte Fälle den ihm nachgeordneten kirchlichen Dienststellen zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung zu übertragen, soweit eine solche Übertragung nicht kirchengesetzlich ausgeschlossen ist.“

33. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

- (1) Der Präsident leitet das Landeskirchenamt und führt den Vorsitz bei dessen kollegialen Beratungen. Er übt die dem Landeskirchenamt nach § 32 Abs. 5 zustehende Vertretung der Landeskirche aus. Er leitet den Geschäftsgang des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über die Mitglieder und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes.
- (2) Der Präsident wird auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Landessynode in einem gemeinsamen Wahlkörper mit den nichtsynodalen Mitgliedern der Kirchenleitung in geheimer Abstimmung für eine Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
- (3) Die Wahl wird durch die Kirchenleitung in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland vorbereitet.
- (4) Der Präsident wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und hat dabei vor dieser folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, gebunden an die Heilige Schrift gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, den mir anvertrauten Dienst als Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsens nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Ordnungen treu auszuüben.“

- (5) Er wird im Falle seiner Verhinderung durch ein von ihm selbst bestimmtes rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenamtes vertreten.

- (6) Ist das Amt des Präsidenten verwaist, so regelt die Kirchenleitung seine Vertretung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.“

34. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

35. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

- (1) Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, die Landeskirche in gemeinsamer Verantwortung von Landesbischof, Landessynode und Landeskirchenamt zu leiten.
- (2) Sie sorgt dafür, dass der Auftrag der Kirche in allen Bereichen der Landeskirche evangeliumsgemäß ausgeübt und erfüllt wird.
- (3) Sie fördert die diakonische, missionarische und ökumenische Arbeit und nimmt Verantwortung für den Dienst der Kirche in der Öffentlichkeit wahr.
- (4) Sie vertritt die Landeskirche nach außen durch ihren Vorsitzenden, soweit diese Vertretung nicht dem Landeskirchenamt obliegt.
- (5) Sie erlässt Kundgebungen.
- (6) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Wahlen zur Landessynode (§ 19 Abs. 4 und 7), Berufung und Ersatzberufung von Mitgliedern der Landessynode (§§ 18 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 23 Abs. 4 und 5), Einberufung der Landessynode zu ihrer jeweils ersten Tagung (§ 24 Abs. 3),
 - 2. Vorlage von Entwürfen von Kirchengesetzen (§§ 40, Abs. 1, 46 Abs. 1) an die Landessynode sowie Vollzug und Verkündung von Kirchengesetzen (§ 41 Abs. 1),
 - 3. Bewilligung von Ausnahmen von Kirchengesetzen in besonders begründeten Einzelfällen nach Vorlage durch das Landeskirchenamt soweit nicht das Landeskirchenamt selbst dazu ermächtigt ist,
 - 4. Erlass von Verordnungen mit Gesetzeskraft (§ 42 Abs. 1),
 - 5. Beratung grundsätzlicher Fragen, die die Landeskirche betreffen,
 - 6. Anordnung außerordentlicher Buß-, Bet- und Feiertage im Gesamtgebiet der Landeskirche,
 - 7. Anordnung von Visitationen im Gesamtgebiet der Landeskirche,
 - 8. Ausschreibung von Landeskirchenkollekten,
 - 9. Beschlussfassung über Grenzveränderungen zwischen Kirchenbezirken,
 - 10. Vorbereitung der Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes (§ 29 Abs. 2, § 33 Abs. 2),
 - 11. Wahl der Mitglieder des Landeskirchenamtes auf Vorschlag des Landeskirchenamtes (§ 34) sowie Versetzung der Mitglieder des Landeskirchenamtes in den Ruhestand auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,
 - 12. Vorschlag von Superintendenten und deren Ernennung,
 - 13. Übertragung von Aufgabenbereichen von besonderer Bedeutung an Pfarrer und andere im Dienst der Landeskirche stehende Mitarbeiter,
 - 14. Wahl und Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kirchlicher Gerichte,
 - 15. Begnadigung kirchlicher Amtsträger, in der Regel auf Vorschlag des Landeskirchenamtes,
 - 16. Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren,
 - 17. Beratung von Grundsatzfragen der Aus- und Weiterbildung der Pfarrer und der anderen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 - 18. Beratung von Grundsatzfragen zur Struktur- und Stellenplanung für die Landeskirche.
- (7) Die Kirchenleitung kann Beschlüssen der Landessynode widersprechen. Wird der Widerspruch nicht während der laufenden Tagung der Landessynode erhoben, so ist er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Beschlussfassung einzulegen. Tritt die Landessynode vor Ablauf dieser Frist zu ihrer nächsten Tagung zusammen, so ist die Einlegung des Widerspruches nur bis zum Beginn dieser Tagung zulässig. Die angefochtenen Beschlüsse erlangen dann Rechtswirkung, wenn die Landessynode sie auf ihrer nächsten Tagung mit der für Änderungen der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit bestätigt hat.“

36. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu vier von ihnen dürfen Synodale gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. b sein.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Behinderung“ jeweils durch das Wort „Verhinderung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dabei dürfen Synodale nach § 21 Abs. 1 Buchst. a nur durch eben solche und Synodale nach § 21 Abs. 1 Buchst. b nur durch ordinierte Synodale vertreten werden.“

37. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Behinderungsfall“ durch das Wort „Verhinderungsfall“ ersetzt.

38. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39

Eines Kirchengesetzes bedarf es

1. in allen Fällen, wo die Kirchenverfassung dies vorschreibt,
2. zur Änderung der Kirchenverfassung sowie zur Änderung und Aufhebung bestehender Kirchengesetze,
3. zur Inkraftsetzung von Kirchengesetzen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse für die Landeskirche, sofern das Recht des gliedkirchlichen Zusammenschlusses nicht unmittelbar für die Landeskirche gilt,
4. zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich ihrer wirtschaftlichen Versorgung,
5. zur Festsetzung vermögensrechtlicher Verpflichtungen für Kirchenglieder, Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, Kirchenbezirke, kirchliche Lehren, Stiftungen und Anstalten.“

39. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landessynode kann auch auf Antrag ihrer Mitglieder Kirchengesetze vorbereiten und einbringen.“

40. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

Der Geldbedarf der Landeskirche ergibt sich aus dem Aufwand, der erforderlich ist

1. zur Erfüllung der Aufgaben, die der Landeskirche als solcher obliegen,
2. zur Unterhaltung und Geschäftsführung der landeskirchlichen Organe und Behörden,
3. zur Förderung der in der Landeskirche tätigen Einrichtungen, Werke und Dienste,
4. zur Förderung allgemeiner kirchlicher Anliegen,
5. zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die der Landeskirche durch die Zugehörigkeit zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zum Lutherischen Weltbund und zum Ökumenischen Rat der Kirchen sowie zu anderen kirchlichen Vereinigungen entstehen.“

41. § 45 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Prüfung der gesamten Kassen- und Rechnungsführung der Landeskirche erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt. Es ist eine unabhängige landeskirchliche Dienststelle. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

42. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jedes Haushaltjahr ist vor dessen Beginn ein Haushaltplan der Landeskirche, der alle im Haushaltjahr zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten muss, durch das Landeskirchenamt aufzustellen und durch die Kirchenleitung der Landessynode vorzulegen. Zu Änderungen soll die Kirchenleitung das Landeskirchenamt hören.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der durch die Landessynode durch Kirchengesetz festgestellte Haushaltplan ist in zusammengefasster Form im Amtsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.“

43. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47

- (1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltjahres hat das Landeskirchenamt unverzüglich die Jahresrechnung der Landeskirche aufzustellen und sie zur Prüfung bereitzuhalten.
- (2) Die Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche zu prüfen.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Haushaltjahres sind die geprüfte Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen und Übersichten sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landessynode vorzulegen.
- (4) Die Landessynode schließt die Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche durch den Beschluss über die Entlastung ab.“

44. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Die Bildung kirchlicher Gerichte und anderer Organe der kirchlichen Rechtspflege, die Feststellung ihrer Zuständigkeiten sowie die Regelung ihrer Verfahren erfolgen durch Kirchengesetz.“

45. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchenleitung kann der Änderung innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung widersprechen. Der Widerspruch hat die in § 36 Abs. 7 bestimmte Wirkung. Die Änderung der Kirchenverfassung erlangt dann Rechtskraft, wenn die Landessynode den Beschluss auf ihrer nächsten Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen wiederholt.“

46. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „bewendet“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

47. §§ 51, 52 und 54 werden aufgehoben.

48. § 53 wird § 51.

Artikel 2

Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Kirchgemeinde trägt Verantwortung für die Unterweisung im christlichen Glauben sowie für die diakonische und seelsorgerische Praxis. Sie widmet der christlichen Erziehung wie auch der Begleitung der heranwachsenden Generation ihre besondere Aufmerksamkeit. Sie ist mitverantwortlich für die Mission, die Ökumene und den Dienst der Kirche in der Gesellschaft.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Kirchenbezirke

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kirchenbezirk ist der Zusammenschluss der Kirchgemeinden und Kirchspiele in einem räumlich begrenzten Bereich der Landeskirche. Jede Kirchgemeinde und jedes Kirchspiel gehören einem Kirchenbezirk an. Soweit nichts anderes geregelt ist, sind die Bestimmungen über Kirchgemeinden auf Kirchspiele entsprechend anzuwenden.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Buchst. a werden vor dem Wort „Kirchgemeinde“ die Wörter „nicht einem Kirchspiel angehörenden“ und nach dem Wort „Kirchgemeinde“ die Wörter „und jedem Kirchspiel“ eingefügt.
- bb) In Satz 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Kirchgemeinden“ die Wörter „und Kirchspiele“, vor dem Wort „Kirchgemeinde“ die Wörter „nicht einem Kirchspiel angehörenden“ und nach dem Wort „Kirchgemeinde“ die Wörter „oder einem Kirchspiel“ eingefügt.
- cc) In Satz 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Kirchgemeinden“ die Wörter „und Kirchspielen“ eingefügt.
- dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die für das Kirchspiel zu bestimmenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode vertreten zugleich die Kirchspielgemeinden. In Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl der nicht einem Kirchspiel angehörenden Kirchgemeinde oder der zum Kirchspiel zusammengeschlossenen Kirchgemeinden ist die Zahl der nach Buchstabe a zu wählenden Mitglieder der Kirchenbezirkssynode zu erhöhen wie folgt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) ab 1.200 Gemeindeglieder | um 1 Mitglied |
| b) ab 1.800 Gemeindeglieder | um 2 Mitglieder |
| c) ab 2.400 Gemeindeglieder | um 3 Mitglieder.“ |

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Neubildung oder Veränderung eines Kirchspiels setzen die nach Absatz 2 gewählten oder berufenen Mitglieder ihre Mitgliedschaft bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenbezirkssynode fort. Eine Ersatzwahl nach Absatz 5 ist nur dann vorzunehmen, wenn die für das Kirchspiel oder die Kirchengemeinde in Abhängigkeit von der Gemeindegliederzahl gemäß Absatz 2 Satz 3 zu erhöhende Anzahl der zu wählenden Mitglieder unterschritten wird.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ Die Kirchenbezirkssynode wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenbezirks mit.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Buchstaben a bis c werden wie folgt gefasst:

„a) Sie wirkt mit bei der Entwicklung der Stellenstruktur im Kirchenbezirk.

b) Sie fasst zur Deckung des Finanzbedarfes des Kirchenbezirks Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen (§ 6 Abs. 1).“

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden Buchstaben c bis g.

cc) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe h.

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den Haushalt des Kirchenbezirks und seiner Einrichtungen und die Entlastung nach Rechnungslegung, § 67 Abs. 3 KHO bleibt unberührt,“

b) Buchstabe b wird aufgehoben.

c) Die Buchstaben c bis e werden Buchstaben b bis d.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er leitet den Kirchenbezirk.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Er nimmt die Aufgaben der Kirchenbezirkssynode zwischen deren Sitzungen wahr.“

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenbezirksvorstand unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk.“

c) Absatz 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Erarbeitung und Vorlage des Haushalt- und Stellenplans des Kirchenbezirks sowie dessen Umsetzung,“

Artikel 4

Änderung des Synodalwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode vom 6. April 1973 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Oktober 1989 (ABl. S. A 96), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auch ist ausdrücklich anzugeben, ob der Genannte zur Wahl als Gemeindeglied nach § 21 Absatz 1 Buchst. a der Kirchenverfassung oder als Synodaler nach § 21 Absatz 1 Buchst. b der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 6 Buchst. a bis f“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Gelübde“ durch das Wort „Gelöbnis“ ersetzt.

2. § 2 wird gefasst wie folgt:

„§ 2

(1) Wer zur Wahl nach § 21 Absatz 1 Buchst. a der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss am Wahltag die Wahlvoraussetzungen besitzen.

(2) Wer zur Wahl nach § 21 Absatz 1 Buchst. b der Kirchenverfassung vorgeschlagen wird, muss bis zum Wahltag ordiniert worden sein und darf am Wahltag das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Die Wahl erfolgt in den einzelnen Kirchgemeinden durch geheime persönliche Stimmabgabe in einer Sitzung des Kirchenvorstandes. Ortsabwesenden und erkrankten Wahlberechtigten kann Briefwahlrecht eingeräumt werden.

(2) Gewählt werden kann nur, wer vorschriftsmäßig zur Wahl vorgeschlagen worden ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) In jedem Wahlkreis sind drei Mitglieder der Landessynode nach Maßgabe von § 19 Absatz 5 der Kirchenverfassung zu wählen. Die Wahl ist in jedem Wahlkreis getrennt durchzuführen, und zwar nach

a) Gemeindegliedern gemäß § 21 Absatz 1 Buchst. a der Kirchenverfassung,
b) Synodale gemäß § 21 Absatz 1 Buchst. b der Kirchenverfassung.“

4. In § 5 Abs. 2 Buchst. a wird das Wort „Gelübde“ durch das Wort „Gelöbnis“ ersetzt.

5. § 6 Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer nach § 21 Absatz 1 Buchst. a der Kirchenverfassung gewählt oder berufen ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tag aus, von dem an er dem Personenkreis nach § 21 Absatz 1 Buchst. b der Kirchenverfassung angehört.

(2) Wer nach § 21 Absatz 1 Buchst. b der Kirchenverfassung gewählt oder berufen worden ist, scheidet aus der Landessynode an dem Tage aus, von dem an er nicht mehr dem in § 21 Absatz 1 Buchst. b der Kirchenverfassung genannten Personenkreis angehört, bei Übernahme eines

geistlichen Amtes außerhalb des Bereiches der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am Tage der Übernahme dieses Amtes.“

6. In § 8 werden das Wort „geistlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „nach § 21 Absatz 1 Buchst. b der Kirchenverfassung“ eingefügt und das Wort „Wahltag“ durch das Wort „Wahltag“ ersetzt.

7. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Die Aufgliederung des Gebiets der Landeskirche in Wahlkreise und die Beschlussfassung über die Landessynodal-Wahlordnung obliegen der Kirchenleitung.“

8. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 5

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes

Das Kirchengesetz zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21. Oktober 1985 (ABl. S. A 81) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Der Superintendent widmet sich vorrangig seinen geistlichen Leitungsaufgaben im Kirchenbezirk. Zu diesem Zweck soll er alle gegebenen Möglichkeiten einer Entlastung von anderen Verpflichtungen nutzen.

(2) Wird ein Superintendent durch pfarramtlichen Dienst überlastet, so kann er sich darin im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand seiner Gemeinde von einem anderen Pfarrer der Gemeinde unterstützen oder vertreten lassen.

(3) Das Landeskirchenamt hat einem Pfarrer des Kirchenbezirks auf Vorschlag des Superintendenten nach Gehör des Kirchenbezirksvorstandes und der Pfarrkonvente die Vertretung des Superintendenten zu übertragen. Der Superintendent ist berechtigt, sich für bestimmte Fälle vorübergehend auch durch einen anderen Pfarrer des Kirchenbezirks vertreten zu lassen.

(4) Der Superintendent kann zu seiner Entlastung den Konventsvorsitzenden Aufgaben im Rahmen der Konventsordnung übertragen.“

Artikel 6

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes vom 17. November 1992 (Amtsblatt Seite A 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Kirchenamtsräte der Landeskirche“ durch die Wörter „Leiter der Regionalkirchenämter“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landessynode, Landesbischof und Landeskirchenamt“ durch die Wörter „die Landessynode und die nichtsynodalen Mitglieder der Kirchenleitung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. In § 6 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Vorsitzenden des Wahlkörpers“ durch die Wörter „Präsidenten der Synode“ ersetzt.

Artikel 7

Neufassung der Verfassung und anderer Kirchengesetze

(1) Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Schreibweise der Regeln der neuen deutschen Rechtschreibung neu fassen und in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

(2) Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut von Kirchengesetzen, deren Übersichtlichkeit durch Gesetzesänderungen erschwert wird oder hinsichtlich derer sich Veränderungen in der Schreibweise durch die Einführung veränderter Rechtschreibregeln ergeben, neu fassen und in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum im Amtsblatt bekannt machen.

(3) Druckfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt jederzeit berichtigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.